![13439101_517606211763749_5679938887637392324_n[1]]()

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  musik | **mittelschule kirchdorf** | it-mandlrot mit informatik |

🖂 Adalbert-Stifter-Straße 4 4560 Kirchdorf an der Krems

🕿 07582 610 41-10 (Direktion) - 11 (Lehrerzimmer 1)

🕿 07582 610 41-20 (Administration) / - 21 (Lehrerzimmer 2)

🖳 office@nms-kirchdorf.at direktion@nms-kirchdorf.at

**Schul- und Hausordnung**

In unserem Schulhaus treffen täglich viele verschiedene Menschen zusammen. Damit wir uns alle wohlfühlen und arbeiten können, müssen wir bestimmte Regeln einhalten, denn ohne Ordnung und Rücksichtnahme aufeinander kann eine Gemeinschaft nicht gut funktionieren.

In der Schule und auf dem Schulweg benehmen wir uns rücksichtsvoll gegenüber anderen und grüßen höflich. Wir begegnen jedem wertschätzend und respektvoll. Gewaltanwendung in jeglicher Form wird nicht geduldet. Jede/r ist verpflichtet, diese sofort einer Lehrkraft zu melden!

**Folgende Punkte werden in unserer Schul- und Hausordnung geregelt:**

1. Grundlagen
2. Pflichten der Schüler/-innen
3. Betreten und Verlassen der Schule sowie Aufenthalt in der Schule
4. Erkrankungen und Unfälle während des Unterrichts
5. Fernbleiben von der Schule / Fernbleiben von einzelnen Unterrichtsstunden
6. Kleiderordnung
7. Ordnung und Sauberkeit
8. Plakate und Ankündigungen
9. Geld und Wertgegenstände
10. Mitbringen von störenden, gefährlichen und verbotenen Gegenständen sowie Tieren
11. Rauchen – Alkohol – Drogen – Energie Drinks – Soft Drinks
12. Meldepflicht
13. Sicherheit
14. **Grundlagen**

Grundlage für diese Schul- und Hausordnung und die darin enthaltenen Verhaltensvereinbarungen sind das Schulunterrichtsgesetz (SchUG), das Schulpflichtgesetz (SchPflG), die Verordnungen des Bundesministeriums betreffend die Schulordnung und Erlässe der Bildungsdirektion OÖ.

1. **Pflichten**

2.1 Die Schüler/-innen haben den Unterricht und den Betreuungsteil, zu dem sie angemeldet sind, regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit sollen sie die Unterrichtsarbeit fördern und sich innerhalb der Klassen- und Schulgemeinschaft hilfsbereit, verständnisvoll und höflich einfügen.

2.2 Die Schüler/-innen haben die für den Unterricht notwendigen Mittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten. (Achtsamer Umgang mit Schulsachen)

2.3 Weiters haben die Schüler/-innen die Anordnungen und Aufträge im Rahmen der individuellen Lernbegleitung Folge zu leisten und Vereinbarungen, die im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen wurden, zu erfüllen (SCHUG §43, SCHUG §19 Abs 3a)

2.4 Pflichten am Ende jedes Schultages: Tafel löschen, Jalousien hochkurbeln, Vorhänge zur Seite schieben, Fenster schließen, Sesseln hinaufstellen, Milchkisterl zurückbringen

Pflichten 1x pro Woche: Altpapier entsorgen (siehe auch 7.4)

2.5 Versäumten Lernstoff müssen Schüler/-innen selbständig und unaufgefordert nachschreiben. (siehe auch 5.6)

2.6 Die Schüler/-innen sind verpflichtet, Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen. (siehe auch 7.9)

1. **Betreten und Verlassen der Schule, sowie Aufenthalt in der Schule**

3.1 Am Morgen dürfen Schüler/-innen ab 07.40 Uhr ins Schulhaus und werden bis zu Beginn des Unterrichts beaufsichtigt. Bei schriftlicher Anmeldung zur Frühaufsicht dürfen sich Schüler/-innen ab 07.00 Uhr im Schulhaus aufhalten. Für Schüler/-innen ohne diese Erlaubnis wird seitens der Schule keine Haftung übernommen.

3.2 Lehrer/-innen und Schüler/-innen haben sich vor Beginn des jeweiligen Unterrichtes sowie der jeweiligen Veranstaltung am Unterrichtsort oder am jeweils festgelegten Treffpunkt so rechtzeitig einzufinden, dass der Unterricht pünktlich beginnen kann.

3.3 Bei Unterrichtsbeginn hält sich der Schüler/ die Schülerin in der Klasse bzw. am jeweiligen Unterrichtsort auf und hat die Arbeitsmaterialien bereits vorbereitet.

3.4 Für den Unterricht in anderen Unterrichtsräumen werden die Schüler/-innen von der Lehrkraft abgeholt. Der Klassenraum wird während dieser Zeit zugesperrt.

3.5 Das Nichterscheinen des Lehrers / der Lehrerin ist nach 5 min der Schulleitung oder der Administration zu melden.

3.6 Das Verlassen des Schulgebäudes während der Unterrichtszeit sowie in den Pausen ist nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers / der aufsichtsführenden Lehrerin oder der Schulleiterin oder bei Vorliegen einer Entschuldigung gestattet.

3.7 Während der großen Pausen dürfen sich die Schüler/-innen in den Klassen, auf den Gängen (vorzugsweise im eigenen Stockwerk), im Turnsaal (lt. Plan) oder bei Schönwetter auf den beiden Schulwiesen (je nach eingeteilter Aufsicht) aufhalten, jedoch nicht in den Garderoben.

In den Pausen, die länger als 5 Minuten dauern, halten Lehrer/-innen in jedem Stockwerk Aufsicht, je nach Einteilung im Turnsaal und auf beiden Schulwiesen. Bei Problemen sind dies die jeweiligen Ansprechpersonen.

3.8 Während der Mittagspause (13.45 – 14.15) wird seitens der Schule und des Schulerhalters keine Aufsicht angeboten. Daher müssen in der Zeit von 13.50 – 14.10 alle Schüler/-innen das Schulhaus verlassen, ausgenommen jene, die an diesem Tag zur Nachmittagsbetreuung / GTS angemeldet sind. Diese Schüler treffen sich um 13.50 Uhr im GTS- Raum. Jene Lehrpersonen, die Unterricht während der 6. EH (Ende: 13.45) abhalten, begleiteten die Klasse bis zur Garderobe.

In begründeten Ausnahmefällen (extreme Witterungsverhältnisse wie sehr starker Regen, eisige Kälte) kann die Schulleitung erlauben, dass die Schüler/-innen während dieser Zeit ohne Aufsicht im Schulhaus verweilen können. In diesem Fall ist der Aufenthalt in der eigenen Klasse und am Gang (eigenes Stockwerk) erlaubt.

3.9 Fenster dürfen in den Pausen gekippt werden. Das Hinauslehnen, Hinausschreien sowie das Hinauswerfen von Gegenständen sind verboten.

3.10 Unerlaubte Fotos und Filmaufnahmen haben rechtliche Schritte zur Folge.

*3.11 Schüler/innen aus dem Gebäudeteil „Neubau“ benötigen einen Passierschein, wenn sie ohne Lehrkraft in den „Altbau“ gehen möchten. Dieser liegt im Lehrerzimmer „Neubau“ auf, kann von jeder dortigen Lehrkraft ausgefüllt werden und muss dieser unterfertigt wieder zurückgegeben werden.*

3.12 Nach Beendigung des Unterrichts hat der Schüler/ die Schülerin die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt seitens der Schulleitung bewilligt wurde.

1. **Erkrankungen und Unfälle während des Unterrichts**

4.1 Unfälle während des Unterrichts sind der Schulleitung unverzüglich zu melden, die sich um die weiteren notwendigen Maßnahmen kümmert.

4.2 Im Krankheitsfall eines Schülers/ einer Schülerin werden die Erziehungsberechtigten von der Schule informiert. Der Schüler/ die Schülerin bleibt bis zu einer möglichen Abholung vor dem regulären Unterrichtsende im Klassenverband. Die Abholung kann nur durch eine volljährige Person und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen.

1. **Fernbleiben von der Schule / Fernbleiben von einzelnen Unterrichtsstunden**

5.1 Das Fernbleiben vom Unterricht ist bei gerechtfertigter Verhinderung und bei Erlaubnis zum Fernbleiben und bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen zulässig. (SCHUG §45)

5.2 Im Krankheitsfall ist die Schule bis 09.00 Uhr vom Fernbleiben zu verständigen. Eine schriftliche Entschuldigung muss innerhalb einer Woche dem Klassenvorstand vorgelegt werden, damit die Fehlstunden nicht unentschuldigt bleiben (Elternheft). Bei Krankheit ist über ausdrücklichen Wunsch der Schule auch bei nur eintägiger Abwesenheit ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

5.4 Wer aus wichtigen Gründen von der Schule frei braucht, muss vorher um Erlaubnis ansuchen. Dies ist mittels Formulars (online abrufbar: Bildungsdirektion) möglich. Das schriftliche Ansuchen ist spätestens 1 Woche vor dem gewünschten Termin bei der Schulleitung vorzulegen. Dies betrifft auch das Fernbleiben aus religiösen Gründen.

5.5 Die Handhabung bzgl. einer Befreiung von Schülern von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen ist gesetzlich klar geregelt. (Erlass A3-48/13-2019, Bildungsdirektion OÖ): (Bsp.: BSP, WE,..)

Eine „Befreiung“ gem. §11 Abs 6 SCHUG darf nur von der Schulleitung ausgesprochen werden. Eine Befreiung darf ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen erfolgen. Grundlage dafür kann ein ärztliches Zeugnis sein. Die befreiten Schüler müssen am Unterricht nicht teilnehmen.

Speziell im Sportunterricht gibt es auch im Zusammenhang mit der Befreiung auch den Begriff der „Schonung“. Die Möglichkeit der Betätigungen stellt die Schulärztin fest.

Bei einer „Indisponiertheit“ (bzw. Verkühlung, Menstruationsbeschwerden, Übelkeit, …) kann um eine zeitlich begrenzte Erlaubnis (Bsp. für eine Einheit) angesucht werden. Für diese Schüler/-innen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

5.6 Der Fastenmonat Ramadan stellt kein Hindernis für den Turnunterricht und den Schwimmunterricht dar.

1. **Kleiderordnung**

6.1 Der Schüler/ die Schülerin hat in der Schule und bei Schulveranstaltungen (Exkursionen, Wandertage, Projektwochen ,…) in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

6.2 Kopfbedeckungen sind im gesamten Schulgebäude untersagt, außer das Tragen von Kopftüchern aus religiösen Gründen.

1. **Ordnung und Sauberkeit**

7.1 Wir sind alle für Ordnung und Sauberkeit selbst verantwortlich und leisten unseren Beitrag dazu. Dies gilt für das gesamte Schulgelände.

7.2 Wir bemühen uns Müll zu vermeiden. Wiederverwertbare Materialien trennen wir in den dafür vorgesehenen Behältern. Becher unseres Milchlieferanten stellen wir in die Kisten zurück, diese sind nach Unterrichtsende zum Verteilplatz zurück zu tragen.

7.3 Sämtliche Einrichtungen und Anlagen sowie Arbeitsmittel sind schonend zu behandeln. Es ist Pflicht, Sachbeschädigungen sofort zu melden.

7.4 Die Klasse ist für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer verantwortlich und regelt die dazu erforderlichen Maßnahmen (siehe 2.4) selbst. Der Klassenvorstand macht eine entsprechende Einteilung. Diese Einteilung ist im Klassenbuch ersichtlich.

7.5 Die WC- Anlagen müssen sauber gehalten werden. Sie dienen nicht als Aufenthaltsort. Mit Toilettenpapier, Seife, Papierhandtücher gehen wir sparsam um.

7.6 Essen und Kaugummi sind grundsätzlich während des Unterrichts untersagt.

7.7 Für jeden Schüler/ jede Schülerin befindet sich im Garderobenbereich ein versperrbarer Garderobenschrank (Spind). In diesem Garderobenschrank sind die Überbekleidung, die Straßenschuhe und die Wertgegenstände zu verwahren. Die Verwahrung von verderblichen Gegenständen ist in den Garderobenschränken verboten.

7.8 Das Tragen von Straßenschuhen ist im Schulgebäude untersagt. Wegen Verletzungsgefahr und aus hygienischen Gründen sind im Schulgebäude unbedingt Hausschuhe zu tragen.

7.9 Zur Beseitigung von Verunreinigungen kann der Verursacher /die Verursacherin persönlich herangezogen werden. Sofern auf diese Weise eine Beseitigung oder Wiederherstellung nicht erfolgt, können die dadurch anfallenden Mehrkosten dem Verursacher (bzw. den Erziehungsberechtigten) in Rechnung gestellt werden.

1. **Plakate und Ankündigungen**

8.1 Das Plakatieren und Verteilen von Handzetteln innerhalb des Schulgebäudes und auf dem Schulgelände bedarf der Genehmigung der Schulleitung, welche die dafür erforderlichen Plakatwände zuweist.

1. **Geld und Wertgegenstände**

9.1 Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollen möglichst nicht in die Schule mitgenommen werden. Für gestohlene oder verloren gegangene Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

9.2 Geld, Wertsachen und die ausgeschaltenen Handys sind im Garderobenschrank versperrt zu verwahren.

1. **Mitbringen von störenden, gefährlichen und verbotenen Gegenständen sowie Tieren**

10.1 Störende Gegenstände dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden, bzw. sind während des Unterrichts auszuschalten. Im Falle einer Störung können solche Gegenstände dem Schüler/ der Schülerin abgenommen werden, sind jedoch nach Unterrichtsende wieder auszuhändigen.

10.2 Gefährliche und verbotene Gegenstände dürfen in die Schule nicht mitgebracht werden. Diese können dem Schüler/ der Schülerin abgenommen werden, sind jedoch nach Unterrichtsende wieder zurück zu geben, außer es muss nach Sicherheits- oder rechtlichen Gründen anders gehandelt werden.

Verbotene Gegenstände müssen abgenommen werden und sind der zuständigen Behörde zu übergeben.

10.3 Das Mitbringen von Tieren ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schulleitung bzw. des Klassenlehrers/ der Klassenlehrerin erlaubt.

10.4 Handys:

Der Gebrauch der Handys ist während des Unterrichts im Allgemeinen nicht erlaubt.

Für Schüler/- innen erstreckt sich das Handyverbot auch auf die Pausen im gesamten Schulbereich. Lehrpersonen können für besondere Unterrichtsinhalte den Gebrauch eines Handys zulassen.

Bei Verstößen gegen diese Regelungen gelten folgende Maßnahmen:

* Ermahnung durch Lehrperson mit Hinweis auf die Schul- und Hausordnung und Aufforderung das Gerät im Spind versperrt zu verwahren
* Abnahme des Handys und Rückgabe nach dem Unterricht an den Schüler durch die Lehrperson
* Abnahme des Handys durch die Lehrperson und Ermahnung & Rückgabe durch die Schulleitung an den Schüler
* Abnahme des Handys durch die Lehrperson; Ermahnung des Schülers durch die Schulleitung; Rückgabe des Handys an die Erziehungsberechtigten
1. **Rauchen – Alkohol – Drogen – Energy Drinks – Soft Drinks**

11.1 Lt. § 12 TNRSG gilt in Schulgebäuden und bei Schulveranstaltungen ein allgemeines Rauchverbot.

11.2 *Besitz, Weitergabe und Konsum von Drogen und Alkohol sind im gesamten Schulbereich und bei Schulveranstaltungen untersagt.*

11.3 Der Besitz und der Konsum von Energy Drinks und Soft Drinks sind in der Schule nicht gestattet.

1. **Meldepflicht**

12.1 Ereignisse oder Umstände, die die Sicherheit in der Schule gefährden, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

12.2 Erkrankt ein Schüler/ eine Schülerin oder ein Hausangehöriger eines Schülers/ einer Schülerin an einer anzeigenpflichtigen Krankheit, ist die Schulleitung unverzüglich zu verständigen.

12.3 Änderungen der persönlichen Daten (Standesdaten, Adresse, Telefonnummer,…) sind dem Klassenvorstand oder der Schulleitung zu melden. Bei Adressänderung muss der aktuelle Meldezettel vorgelegt werden.

1. **Sicherheit**

13.1 Zur Gewährleistung der Sicherheit im Schulgebäude werden von der Schulleitung entsprechende Maßnahmen vorbereitet und Anweisungen erteilt (Verhalten im Brandfall,..)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum Unterschrift des Schülers/ der Schülerin

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten